

Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombines tragen die Verantwortung für die Tätigkeit zur Erfüllung ihrer Pläne.

In den Betrieben des volkseigenen Kombines ist das sozialistische Leistungsprinzip zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Arbeit, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Rentabilität, entsprechend den übertragenen Aufgaben konsequent zu verwirklichen.

3. Die Betriebe des volkseigenen Kombines arbeiten im Rahmen der Kombinatplanung Konzeptionen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung und wissenschaftlich-technische Konzeptionen zur Entwicklung der Hauptidegenisse auf der Grundlage der Kooperationsbeziehungen innerhalb des volkseigenen Kombines aus.

4. Die Betriebe des volkseigenen Kombines arbeiten entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Dazu gehört die Bildung und Verwendung eigener betrieblicher Fonds für die erweiterte Reproduktion und der Fonds für die persönliche materielle Interessiertheit.

Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombines haben die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung auf der Grundlage der ihnen übergebenen Planaufgaben einschließlich des Betriebsprämienfonds so durchzusetzen, daß die Brigaden und Kollektive konkrete, abrechenbare Planaufgaben erhalten und direkt an deren Erfüllung interessiert werden.

Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich dafür, daß die materiellen und finanziellen Fonds rationell mit steigender Effektivität genutzt werden.

Die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds und die Abführungen von den betrieblichen Fonds an die finanziellen Fonds des volkseigenen Kombines erfolgen auf der Grundlage von Normativen und anderen Planaufgaben der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit, die durch den Direktor des volkseigenen Kombines festgelegt werden.

5. Die Kostenrechnung einschließlich der Vor- und Nachkalkulation ist als wichtigster Bestandteil des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik zur komplexen Aufwands- und Ergebnisrechnung zu entwickeln. Es sind permanent Kostenanalysen zu erarbeiten und Kosten- und Ergebnisvergleiche zwischen den Betrieben und Einrichtungen des volkseigenen Kombines durchzuführen.

Die Planabrechnung der Betriebe des volkseigenen Kombines hat sowohl gegenüber dem volkseigenen Kombinat als auch gegenüber den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

6. Die Betriebe des volkseigenen Kombines haben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorga-

nen die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium auf der Grundlage der Pläne der Betriebe des volkseigenen Kombines sowie der Bezirke und Kreise allseitig zu fördern. Sie wirken aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium mit.

7. Die Betriebe des volkseigenen Kombines haben Anspruch auf vom volkseigenen Kombinat vorzubehaltende Planaufgaben, deren Kennziffern aufeinander abgestimmt sind.

Bei Eingriffen in den Planablauf der Betriebe des volkseigenen Kombines durch das volkseigene Kombinat sind ökonomische Nachteile auf die materielle Interessiertheit und auf die von den Betrieben zu erwirtschaftenden Mittel für die erweiterte Reproduktion innerhalb des volkseigenen Kombines auszugleichen.

8. In den Betrieben des volkseigenen Kombines ist die Kontrolle und Analyse der Planerfüllung zu verwirklichen. Die Betriebe des volkseigenen Kombines sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Wirtschaftstätigkeit ordnungs- und wahrheitsgemäß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik darzustellen.

9. Im Rahmen der Direktiven des Direktors des volkseigenen Kombines zur Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und mit Zustimmung des Direktors der zuständigen Niederlassung der Industrie- und Handelsbank können die Betriebe des volkseigenen Kombines neben den Kassen- und Verrechnungsbeziehungen zu den örtlichen Niederlassungen der Industrie- und Handelsbank weitere Geschäftsbeziehungen unterhalten.

IV.

Dieser Beschluß findet Anwendung für die Bereiche der Industrie und des Bauwesens. In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft gilt dieser Beschluß unter Beachtung der zweigebundenen Besonderheiten.

Berlin, den 21. Mai 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Leiter
der Arbeitsgruppe
beim Präsidium
des Ministerrates
für die Gestaltung
des ökonomischen Systems
des Sozialismus

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Halbritter

Schürer